Berlin, 29. Januar 2024

Stellungnahme zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ in Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen für Großbatteriespeicher

zum Entwurf zur Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG.

Kernbotschaften:

Die heutigen Regelungen zum Redispatch führen nicht zum vollständigen Ausgleich der wirtschaftlichen Belastungen.

Die Zugriffe führen auch dazu, dass Batterien ihren vertraglichen Verpflichtungen (Bilanzkreise, Lieferungen) nicht gesichert nachkommen können.

Im Rahmen der Reform des Redispatch 2.0 sollte seitens der BNetzA ein einheitlicher Prozess für Batteriespeicher im Redispatch entwickelt werden!

Ein Markt für Redispatch hätte deutliche Vorteile.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

[redacted]
STEAG GmbH
[redacted]
Büro Berlin
Reinhardtstraße 3, Gartenhaus
10117 Berlin
Telefon [redacted]
Mobil [redacted]
[redacted]@steag.com

[redacted]
Iqony GmbH
[redacted]

Rüttenscheider Str. 1-3
45128 Essen
Telefon [redacted]
Mobil [redacted]
[redacted]@iqony.energy

Hintergrund

[redacted]

Ausgangslage

Gemäß den aktuell gültigen Auslegungen der Regelungen zum Redispatch als auch in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Entwurf zur Festlegung des angemessen finanziellen Ausgleichs nach §13a Abs. 2 EnWG hat Iqony im Fall von Redispatch-Maßnahmen des Batteriespeichers grundsätzlich Anspruch auf einen bilanziellen und finanziellen Ausgleich.

„Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde.“[1]

Erste Gespräche mit einem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bezüglich möglicher Redispatch-Maßnahmen im Betrieb des neuen Batteriespeichers ergaben hingegen Folgendes:

- Redispatch-Maßnahmen für Batteriespeicher sind generell sowohl mit Bezug auf die Entladeleistung als auch auf Ladeleistung von Batteriespeichern möglich.
- Ein bilanzieller Ausgleich des Batteriespeichers während möglicher Redispatch-Maßnahmen wäre grundsätzlich möglich.
- Die notwendige Wiederherstellung des Soll-Zustandes des Batteriespeichers nach Anwendung der Redispatch-Maßnahmen müsste nach derzeitigem Kenntnisstand durch Iqony erfolgen. Das würde einen finanziellen Ausgleich erfordern, der

[1] § 13a Absatz 2 EnWG.

nachgewiesen werden müsste, weil er außerhalb der Zeit der Redispatch-Maßnahmen liegt. Der Aufwand für den Nachweis wäre nicht bei der Kostenerstattung erfasst.

Gemäß §13a Abs. 2 EnWG ist ein finanzieller Ausgleich durch die Anrechenbarkeit der folgenden Kostenkomponenten vorgesehen:

- **Erzeugungsauslagen** und entweder
- Kosten des **Werteverbrauch oder**
- **Opportunitätskosten** (entgangene Erlösmöglichkeiten)

Grundsätzliche Problemstellung

- **Wiederherstellung des Ladezustands nach Redispatch-Anordnung:** Nach der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen sind abweichende Speicherstände zu erwarten, die von den Ladezuständen gemäß der Kundenfahrpläne abweichen können (siehe Anhang). Iqony müsste daher zusätzlichen Strom am Spotmarkt beschaffen oder verkaufen. Die dafür entstanden Kosten müssten durch einen finanziellen Ausgleich vollumfänglich kompensiert werden.
- **Zeitliche Einschränkung zur Beschaffung / Verkauf von Strommengen:** Durch kurzfristige Redispatch-Maßnahmen verbleibt unter Umständen nicht ausreichend Zeit, um entsprechend auf dem Strommarkt tätig zu werden und den Soll-Speicherzustand wiederherzustellen. In Extremfällen oder bei bereits angekündigten Redispatch-Maßnahmen kann dies zu einer Nichtverfügbarkeit des Batteriespeichers führen (siehe Anhang) oder zum Nicht-Ausgleich des Bilanzkreises.
- **Verlust der Vertragskonformität:** Nichtverfügbarkeiten des Batteriespeichers können zu Pönalen führen und im Extremfall zur Vertragsauflösung, insbesondere wenn den Batteriespeicherkunden erhebliche finanzielle Verluste durch eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten entstehen.
- **Zusätzliche Belastung der Netzstabilität:** Im Zuge der Vertragserfüllung gegenüber den Kunden wird Iqony kurzfristig entsprechende Energiemengen beschaffen / verkaufen. Dies kann unter Umständen zu weiteren Netzengpässen führen und der Redispatch-Maßnahmen entgegenwirken.

Problematik der Bestimmung von Kosten des finanziellen Ausgleichs von Batteriespeicher

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass *„die Funktionsweise von Batteriespeichern […] der von Tagesspeichern sehr ähnlich [ist].“* Die Kostenbestimmung zum finanziellen Ausgleich von (Tages-) Pumpspeicherkraftwerken (PSW) seien daher auf Batteriespeicher anwendbar.[2]

Diese Auffassung lehnt Iqony ab, da sowohl die Fahrweise als auch die Geschäftsmodelle des geplanten Batteriespeichers von konventionellen PSW abweichen und vorgesehene Berechnungen der Kosten nicht im ausreichenden Maße abdeckt. PSW haben kaum Einschränkungen in ihrer Zyklenzahl, während Großbatterien eine starke Zyklenrestriktion haben und damit in ihrem Einsatz begrenzt sind.

[2] Entwurf: Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs von Redispatch-Maßnahmen, S. 17. 2.1.2.2.

Der Entwurf sieht vor, dass die Kosten der Wiederherstellung des Speicherzustandes nach einer Redispatch-Maßnahme über die **Erzeugungsauslagen** verrechnet werden. Die hoch dynamische Fahrweise des Batteriespeichers (Fahrplanänderungen sind bis zu 5 Minuten vor physikalischer Lieferung möglich) wird der gegebenen Berechnungslogik anhand von PSW nicht gerecht.

Dadurch besteht das Risiko, dass in der Realität deutlich höhere Kosten, z.B. durch kurzfristige Beschaffung von Strommengen zu Tageshöchstpreisen am Intra-Day Markt, entstehen als durch die angedachte Berechnungslogik erwartet wurden.

Die Kosten für den Verschleiß der Batterien, unter Betrachtung der begrenzten Anzahl an Ladezyklen, kann durch die vorgesehene Analogie zu PWS, nicht abgebildet werden. Eine zusätzlich spezifische Regelung des **(anteiligen) Werteverbrauchs** von Ent- und Ladevorgängen für Batteriespeicher ist an dieser Stelle notwendig. In diesem Zusammenhang ist auch die Kompensation von Schäden (Wirkleistungseinbußen, Brand, etc.), durch evtl. zusätzliche Belastungen aufgrund von Redispatch-Maßnahmen zu klären.

Die Bestimmung der **Opportunitätskosten** (entgangene Erlösmöglichkeiten) ist deutlich komplexer als es beispielsweise durch das Weber Gutachten im Entwurf nahegelegt wird. An dieser Stelle besteht Handlungsbedarf, da entweder Verluste ggf. nicht vollumfänglich abbildbar sind oder ein höherer Mehraufwand durch die Wahl einer genaueren Abrechnungsmethode entsteht. Zudem besteht Klärungsbedarf, wie die Nichtverfügbarkeit der Batteriespeicher durch die Anordnung einer Redispatch-Maßnahme anzurechnen ist (z.B. Pönale durch Nichtverfügbarkeit).

Handlungsempfehlung

Batterien sind prinzipiell für den Redispatch ungeeignet, weil hierdurch eine Einspeise- bzw. Lastverschiebung erfolgt. Die Verrechnung ist zudem weitaus komplexer als bei Erzeugungsanlagen. Mit unseren Handlungsempfehlungen wollen wir dazu beitragen, die uE nicht praktikable Abrechnungskomplexität und damit Kosten deutlich zu reduzieren.

Mit dieser Stellungnahme bittet Iqony die Bundesnetzagentur also um die Entwicklung eines einheitlichen und vereinfachten Kompensationsprozesses und die Einführung eines Redispatch-Marktes, inkl. der Anpassung von Berechnungsmethoden für den finanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen für Batteriespeicher. Hierbei sollte insbesondere Berücksichtigung finden, dass mögliche Redispatch-Maßnahme sowohl auf die Ein- und Ausspeisung erfolgen kann.

Ein marktbasierter Redispatch sichert die kostengünstigste Lösung für eine zukunftsfähige Lastintegration. Insbesondere die Netzdienlichkeit von Batteriespeichern durch Möglichkeit der Ein- und Ausspeisung von Energie, würde stärker berücksichtigt. Ein solcher Redispatch-Markt ermöglicht für alle Beteiligten eine kosteneffizientere Durchführung des Redispatch und führt dazu, dass komplexe Verrechnungsmethoden und aufwändige Nachweisprozesse entfallen. Mit einem Redispatchmarkt, in den auch Batteriespeicher-Geschäftsmodelle tragfähig sind, werden Batteriespeicherbetreiber aus einer marktlichen Perspektive heraus die bestehenden Potenziale besser ausgeschöpft und liefern den gewünschten, aber auch nötigen Beitrag für die zukünftige Netzstabilität.

Alternativ sollte die Redispatch-Maßnahme alleine mithilfe eines vollständigen bilanziellen Ausgleichs durch den ÜNB abgewickelt werden, um die detaillierten, zeitgerechten wirtschaftlichen Folgen des Redispatches nicht nachweisen und abrechnen zu müssen. Damit müssten keine weiteren Festlegungen des finanziellen Ausgleichs getroffen werden, um den Ausgangszustand eines Batteriespeicher nach einer Redispatch-Maßnahme wiederherzustellen. Und nur in seltenen Fällen wäre ein (anteiliger) Werteverbrauch nötig. Hierbei sind spezifische Regelungen und Berechnungsmethoden für den Werteverbrauch von Batteriespeichern zu entwickeln.

Anhang:

Das folgende Beispiel veranschaulicht die Problematik der Nichtverfügbarkeit des Batteriespeichers im Falle einer Redispatch-Maßnahme.

Annahmen:

- Angemeldeter Fahrplan wird nach der Redispatch-Anordnung bis zum Ende der Redispatch-Maßnahme eingefroren
- Zur optimalen Nutzung sichert Iqony seinen Kunden Fahrplanänderungen bis zu 5 Minuten vor physikalischer Lieferung zu

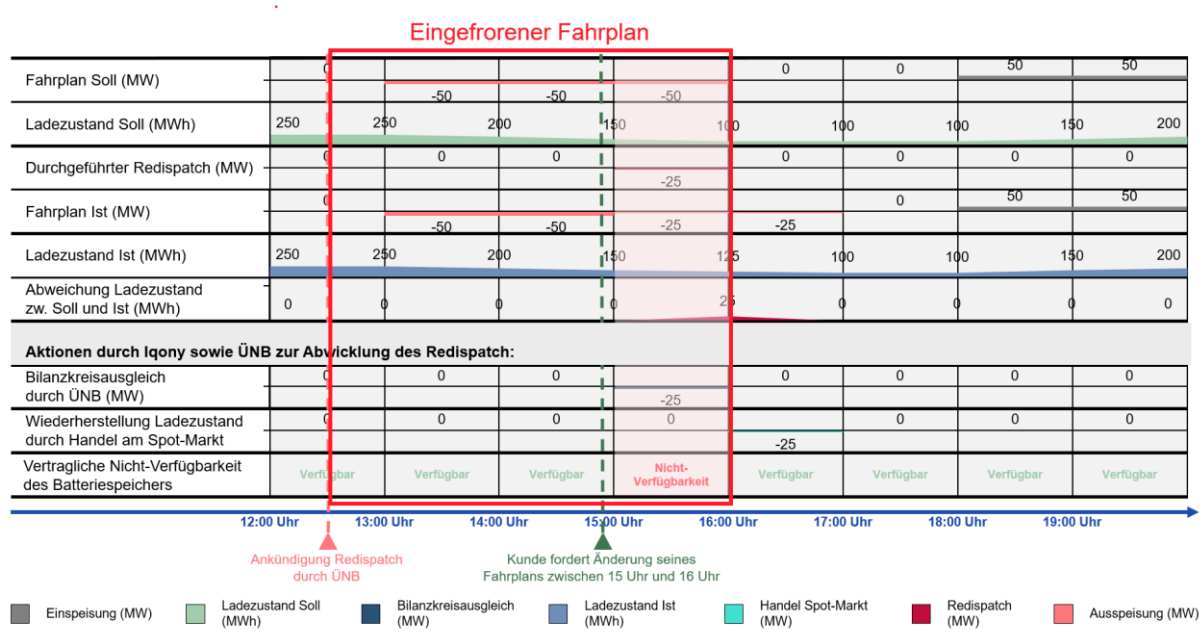

Abbildung 1: Exemplarischer Redispatch: Reduktion der Ausspeisung des Batteriespeichers zwischen 15 Uhr und 16 Uhr von 50 MW auf 25 MW.